

Überschusseinkünfte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

erstreckt sich auf unbewegliches Vermögen und Sachinbegriffe
Einkünfte sind dem zuzurechnen, der eine gesicherter Rechtsposition innehat
subsidiär gegenüber anderen Einkünften

vgl. Arbeitszimmer

vgl. Verkauf von 4 Eigentumswohnungen

Abgrenzung beim Ansatz der Kosten

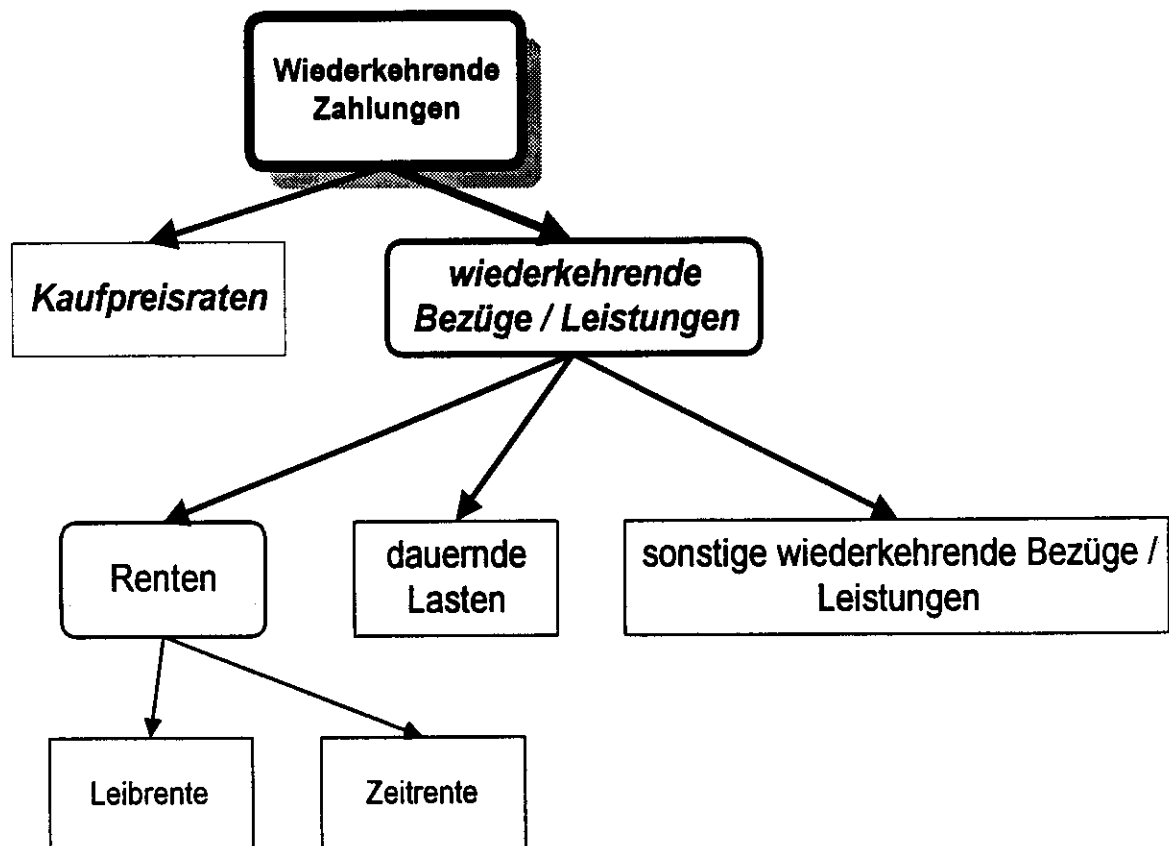
Aufwendungen auf den Grund und Boden

Herstellungskosten – Erhaltungsaufwendungen

anschaffungsnahe Aufwendungen

sonstige Einkünfte

Übersicht über wiederkehrende Zahlungen



Privatausgaben

Der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Einkommen liegt im Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Beide sind Kosten der Lebensführung, die als Ausnahme vom Grundsatz des § 12 EStG abzugsfähig sind.

§ 10

A) Sonderausgaben

Zu unterscheiden sind unbeschränkt und beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. Beschränkt bedeutet betragsmäßige Einschränkung.

1. Max wird mit seiner Ehefrau Marianne zusammen veranlagt.
 - a) Die Kirchensteuerzahlungen beliefen sich auf 3.400 DM. Wegen Überzahlungen in den Vorjahren wurden 3.300 DM erstattet.
 - b) Max zahlte Versicherungsbeiträge zu einer Krankenversicherung für sich und seine Ehefrau in Höhe von 900 DM monatlich.
Die Beiträge sind jeweils zum Monatsersten fällig. Versehentlich erfolgten die Überweisungen für die Monate November und Dezember des Jahres 01 nicht. Max schickte deshalb der Versicherung am 27.12.01 einen Verrechnungsscheck über 1.800 DM. Die Abbuchung dieses Betrages von seinem Konto erfolgte am 4.1.02.
Im Jahr 01 erhielt Max von seiner Versicherung für einen Krankenhausaufenthalt 340 DM an Krankenhaustagegeld erstattet.
 - c) Für eine Hausratsversicherung zahlte Max im Jahr 01 140 DM.

2. Max ist Kraftfahrzeughändler.
 - a) An die Max-Planck-Gesellschaft zahlte er zur Förderung der Wissenschaft 8.000 DM.
 - b) An FDP und CDU zahlte er je 2.000 DM.
 - c) Für 200 DM erwarb er Wohlfahrtsmarken. Darin war ein Zuschlag von 50 DM enthalten. Die Marken verwandte er je zur Hälfte für Geschäftspost und für Privatbriefe.
 - d) Für 50 DM beteiligte er sich an der Fernsehlotterie "Der große Preis".
 - e) An Kirchgeld bezahlte er 250 DM, in den Klingelbeutel warf er im Lauf des Jahres etwa 100 DM.

B) außergewöhnliche Belastungen

außergewöhnliche Belastungen erfordern nach § 33 EStG

◆ *einen Antrag des Steuerpflichtigen,*

◆ *eine Belastung durch Aufwendungen,*

die keine Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind; nicht von dritter Seite erstattet werden und für die kein materieller Gegenwert erlangt wird;

◆ *Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit und Überlastung*

1. Die Ehegatten A und B machen für den Veranlagungszeitraum 01 folgende Belastungen geltend:
 - a) Ihr Einfamilienhaus ist durch Feuer, das der 6-jährige Sohn gelegt hat, stark beschädigt worden. Die Aufwendungen zur Schadensbeseitigung in Höhe von 120 000 DM wurden zu 100.000 DM von der Versicherung getragen.
 - b) B kaufte sich ein Hörgerät für 460 DM, die Krankenkasse erstattete 80 DM.
 - c) Im Oktober verstarb der Vater von A. A erbt als einziges Kind lediglich ein Sparbuch mit 1.500 DM. Für die Beerdigung mußte er folgende Beträge bezahlen:

Trauerkleidung	900 DM
Kränze, Blumen	200 DM
Grabstelle, Sarg	3.500 DM

Todestag unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben,

b) bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr

- der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben,
- der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und er sowie sein neuer Ehegatte ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

In den Fällen von b) ist die Einkommensteuer-Splittungstabelle allerdings dann nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige selber wieder geheiratet hat und getrennt oder wie ein Unverheirateter zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Das zu versteuernde Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

- + Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft*
 - + Einkünfte aus Gewerbebetrieb*
 - + Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - + Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn)
 - ./ Versorgungs-Freibetrag
 - ./ Werbungskosten oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag
 - + Einkünfte aus Kapitalvermögen*
 - ./ Kapitalerträge
 - ./ Werbungskosten oder Werbungskosten-Pauschbetrag
 - ./ Sparer-Freibetrag)
 - + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung*
 - + sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)
-
- = Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)**
- + nachzuversteuernder Betrag bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung für den nichtentnommenen Gewinn nach § 10a EStG
 - + aufgelöste Akkumulationsrücklage (§ 58 Abs. 2 EStG)
 - + Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 EStG oder § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Auslandsinvestitionsgesetzes
 - ./ ausländische Verluste bei DBA (§ 2a Abs. 3 Satz 1 EStG)
 - ./ Alterslastungsbetrag nach § 24 a EStG
 - ./ Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG

* Für ausländische Verluste ist das Ausgleichsverbot und das nachfolgende Abzugsgebot nach § 2a Abs. 1 EStG zu beachten.

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- ./ Sonderausgaben nach §§ 10, 10 b, 10 c EStG
- ./ außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33 c EStG
- ./ Steuerbegünstigungen nach §§ 10 e bis 10 h und § 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7 EStG und § 7 FördG
- ./ Verlustabzug nach § 10 d oder § 2 a Abs. 3 Satz 2 EStG

= Einkommen § 2 Abs. 4 EStG

- ./ Kinderfreibeträge nach §§ 31 und 32 EStG
- ./ Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 EStG
- ./ Härtausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG; § 70 EStDV

= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Einkommensteuertarif nach § 32a EStG:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34, 34 b und 34 c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 095 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. von 12 096 Deutsche Mark bis 55 727 Deutsche Mark: $(86,63 \cdot y + 2590) \cdot y$;
3. von 55 728 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark: $(151,91 \cdot z + 3346) \cdot z + 12 949$;
4. von 120 042 Deutsche Mark an: $0,53 \cdot x - 22 842$.

3 „y“ ist ein Zehntausendstel des 12 042 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. 4 „z“ ist ein Zehntausendstel des 55 674 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. 5 „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

(3) Die zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt. 2) Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren Rechenschritt mit drei Dezimalstellen anzusetzen; die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen. 3) Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).